

13412/AB
vom 30.03.2023 zu 14053/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.104.668

Wien, 16.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14053/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Trotz Urteil: Clever fit verweigert Kunden Geld retour** wie folgt:

Frage 1:

- *Werden Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister auch den Verein für Konsumenteninformation (VKI) beauftragen, gegen „clever fit“-Studios bzw. deren Betreiber vorzugehen, um zu Unrecht kassierte Beiträge zurückzufordern?*
 - a. *Wenn ja, bis wann werden diese Causa erfolgen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Bundesarbeitskammer hat ein wichtiges OGH-Urteil erwirkt, demzufolge „Servicepauschalen“ und ähnliche Zahlungen seitens eines Fitnessstudios nur zulässigerweise verrechnet werden können, sofern auch eine entsprechende werthaltige Gegenleistung dafür erbracht wird. Insbesondere können die mit der Hauptleistung üblicherweise in Zusammenhang stehenden Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

Damit erfolgte im Rahmen einer Verbandsklage eine oberstgerichtliche Klarstellung. Individuelle Konsument:innen profitieren zwar nicht unmittelbar von diesem Urteil im Sinne einer sogenannten „Urteilserstreckung“. Allerdings handelt es sich um eine Richtungsentscheidung. Klagen im Einzelfall auf Rückzahlung unzulässig verrechneter Beträge haben daher sehr gute Erfolgsaussichten.

Das beklagte Unternehmen ist gut beraten, die Rückerstattung außergerichtlich zu veranlassen. Andernfalls muss es wohl mit einer gerichtlichen Rechtsdurchsetzung im Einzelfall rechnen.

Ich gehe davon aus, dass die Bundesarbeitskammer als Klägerin des Verbandsklagsverfahrens die Rechtsdurchsetzung betreiben wird. Eine weitere Klage des VKI erachte ich in dieser Angelegenheit nicht für erforderlich, da die Rechtslage abschließend geklärt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch